

Achtung –

Aktueller Hinweis zur Arbeitszeit aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2)

Die Landesdirektion Sachsen hat eine Ausnahmegewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen und für Abweichungen von bestimmten Beschränkungen des Arbeitszeitgesetzes aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) erlassen. Die Bewilligung ist zunächst bis einschließlich 19. April 2020 befristet.

Die Ausnahmegewilligung umfasst

A. Sonn- und Feiertagsarbeit für folgende Bereiche:

- Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen und Einräumen von Waren
 - des täglichen Bedarfs (z.B. Hygieneartikel, Lebensmittel, kurzfristige Verbrauchsgüter wie Haushaltspapierwaren und Drogerieartikel),
 - von Medizinprodukten, Medikamenten sowie weitere apothekenübliche Artikel,
 - von Produkten, die zur Eingrenzung, Bekämpfung und Bewältigung der Pandemie durch Coronavirus (SARS-CoV-2) eingesetzt werden (beispielsweise Produkte zur Analyse der Infektionen, infektionsrelevante Schutzausrüstung, Desinfektionsmittel),
 - Tätigkeit in den Bereichen, in denen die Sonntagsverkaufsverbote mit Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie, Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 16. März 2020, Az.: 15-5422) bis auf weiteres grundsätzlich ausgesetzt werden, in der jeweils aktuellen Fassung.
 - Medizinische Behandlung und Versorgung von Patientinnen und Patienten einschließlich Assistenz- und Hilfstätigkeiten sowie Tätigkeiten im Bereich der psychologischen und sozialpädagogischen Hilfesysteme.

Für die im Rahmen der Ausnahmegewilligung geleistete Sonn- und Feiertagsbeschäftigung ist innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen ein Ersatzruhetag zu gewähren ist.

B. Abweichungen von der täglichen Höchstarbeitszeit:

1. Abweichend von § 3 ArbZG kann bei den unter Buchstabe A. genannten Tätigkeiten sowie bei
 - a) Not- und Rettungsdiensten sowie bei der Feuerwehr,
 - b) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Funktionsfähigkeit von Gerichten und Behörden und für Zwecke der Verteidigung,
 - c) in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen,
 - d) beim Rundfunk, bei Nachrichtenagenturen sowie bei den der Tagesaktualität dienenden Tätigkeiten für andere Presseerzeugnisse, bei tagesaktuellen Aufnahmen auf Ton- und Bildträger,
 - e) in Verkehrsbetrieben,

- f) in den Energie- und Wasserversorgungsbetrieben sowie in Abfall- und Abwasserentsorgungsbetrieben,
- g) in der Landwirtschaft und in der Tierhaltung sowie in Einrichtungen zur Behandlung und Pflege von Tieren,
- h) im Bewachungsgewerbe und bei der Bewachung von Betriebsanlagen,
- i) bei der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Datennetzen und Rechnersystemen,

die zulässige tägliche Arbeitszeit auf maximal 12 Stunden pro Tag verlängert werden.

2. Nach einer Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über 11 Stunden hinaus muss eine ununterbrochene Ruhezeit von 11 Stunden gewährleistet werden.

Bei Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigungen sind die Lage und die Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) und die Freischichten für jeden Beschäftigten in einer Monatsliste zu dokumentieren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben.

Danach darf die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von 6 Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten.

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nicht länger als 6 Stunden ohne Ruhepause beschäftigt werden. Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.

Die unter den Buchstaben A. und B. genannten Ausnahmeregelungen gelten für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

Diese Genehmigung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates nach § 87 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG).

Den Wortlaut der Allgemeinverfügung finden Sie [hier](#).